

## Terminsbestimmung:

### 2 K 40/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 19.05.2026</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 1</b>	<b>Amtsgericht Mosbach, Lohrtalweg 2, 74821 Mosbach</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neckarzimmern

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
123/1000	Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts und einem Abstellraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.	Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz, im Freiflächenplan mit "St.6" bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an dem Garagen-Stellplatz, im Freiflächenplan mit "Gar 1" bezeichnet.	878

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Neckarzimmern	1272	Gebäude- und Freifläche	Zum Wiegele 20	1.132

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

(Zweizimmerwohnung im DG rechts mit ca. 60 m<sup>2</sup> Wfl. in einem ca. 2021 - 23 kernsanierten Mehrfamilienhaus mit insgesamt 7 Wohneinheiten)

### Verkehrswert:

222.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht.

Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und der übrigen Rechte befriedigt. Es ist zweckmäßig 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten getrennt - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung werden zugelassen: Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem Kreditinstitut ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind; eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft; ein Nachweis über die Einzahlung und Gutschrift des Betrages auf das Konto der Landesoberkasse bei der B-W Bank: Empfänger: Landesoberkasse B-W, IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63, BIC: SOLADEST600, Verwendungszweck: 2641537000359, Az: 2 K 40/25 AG Mosbach. Bargeld wird nicht zugelassen. Ein Ausweis ist mitzubringen.

Für Gebote einer Firma ist zusätzlich ein beglaubigter Handelsregisterauszug neuesten Datums vorzulegen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Besichtigungen des Objekts können nur mit Zustimmung und nach Absprache mit dem Eigentümer stattfinden.

### **Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Amtsgericht Mosbach

Zettl, Rechtspflegerin

Ansprechpartner: GENO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Heilbronner Straße 41,  
70191 Stuttgart, GZ.: 257/25 A04/hb, Tel.: 0711 / 222131590